



**B9-0519/2022**

21.11.2022

# **ENTSCHLIESSUNGSANTRAG**

eingereicht im Anschluss an Erklärungen des Rates und der Kommission

gemäß Artikel 132 Absatz 2 der Geschäftsordnung

zum Schutz der Viehwirtschaft und der Großraubtiere in Europa  
(2022/2952(RSP))

**Thomas Waitz**  
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Entschließung des Europäischen Parlaments zum Schutz der Viehwirtschaft und der Großraubtiere in Europa  
(2022/2952(RSP))**

*Das Europäische Parlament,*

– gestützt auf Artikel 132 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,

***I. Weideökologie und biologische Vielfalt, Populationsdynamik räuberischer Tiere – vom lokalen Aussterben bis zur begrenzten Wiederbesiedlung früherer Verbreitungsgebiete***

- A. in der Erwägung, dass Wölfe und andere einheimische Großraubtiere wie Bären seit jeher ein fester Bestandteil der Artengemeinschaften in Europa sind und eine wichtige ökologische Funktion bei der Gestaltung von Lebensräumen, der biologischen Vielfalt und der Populationsdynamik haben;
- B. in der Erwägung, dass sich der traditionelle Pastoralismus über Jahrtausende hinweg in Koexistenz mit Wölfen und anderen Großraubtieren entwickelt hat und einzigartige naturnahe Lebensräume mit großer biologischer Vielfalt und kulturellem Wert sowie wichtige ländliche Lebensgrundlagen geschaffen hat;
- C. in der Erwägung, dass die extensive Viehhaltung von geringer Dichte, insbesondere in Bergregionen, für den Erhalt ländlicher Gemeinschaften von wesentlicher Bedeutung ist und zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in artenreichen Grünlandlebensräumen beiträgt; in der Erwägung, dass obwohl der Verlust an Lebensraum und Ausrottung in der Vergangenheit in weiten Teilen Europas zum lokalen und regionalen Aussterben von Wolfs- und Bärenpopulationen geführt haben, sich diese nach langjähriger Abwesenheit in den letzten Jahrzehnten einige ihrer früheren Verbreitungsgebiete zurückerobert haben, was zu Konflikten in Gebieten geführt hat, in denen der traditionelle, überwachte Pastoralismus inzwischen aufgegeben wurde;

***II. Sozioökonomische Schwierigkeiten bei der Schafbeweidung in Bergregionen – Abwanderung und Entvölkerung des ländlichen Raums, Einstellung der traditionellen, überwachten Schafhaltung***

- D. in der Erwägung, dass die Überlebensfähigkeit des Pastoralismus, insbesondere der Schafhaltung in Bergregionen, stark durch umfangreiche sozioökonomische Probleme beeinträchtigt wird<sup>1</sup>, darunter Isolation, Entvölkerung des ländlichen Raumes, Ausbruch von Tierseuchen<sup>2</sup>, Marktfaktoren, geringe Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit,

---

<sup>1</sup> Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. Mai 2018 zu der derzeitigen Lage und den Zukunftsperspektiven der Schaf- und Ziegenhaltung in der EU (ABl. C 41 vom 6.2.2020, S. 50).

<sup>2</sup> Krankheiten tragen erheblich zur Schafsterblichkeit in raubtierfreien Systemen bei: 2,5 – 35,8 % Sterblichkeit (ein Mittelwert von 13,8 %), aus: Murray et al.: Descriptive analysis of ovine mortality in sentinel sheep flocks in Ireland. In: Vet Rec. 25. Mai 2019; 184(21):649. Bezeichner digitaler Objekte: 10.1136/vr.105291.

<https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC6582811/>.

veränderte Konsumgewohnheiten, Konkurrenz durch intensiv bewirtschaftete Tieflandbetriebe, die näher an den Häfen liegen, aus denen Futtermittel eingeführt wird, und anderes;

- E. in der Erwägung, dass Wanderhirten in Bergregionen äußerst „aktive Landwirte“ sind, die unter physisch und wirtschaftlich extrem anspruchsvollen Bedingungen öffentliche Güter, insbesondere biologische Vielfalt, bereitstellen, aber von der Agrarpolitik häufig diskriminiert werden; in der Erwägung, dass sie zum Beispiel in einigen Mitgliedstaaten weniger Direktzahlungen erhalten, außerdem weit vom Markt entfernt sind und unter sehr ungleichen Bedingungen einem unlauteren Wettbewerb mit weniger nachhaltigen Landwirtschaftsbetrieben im Flachland ausgesetzt sind;
- F. in der Erwägung, dass eine Reihe von Mitgliedstaaten immer noch unzureichende Mittel für den Schutz des Viehbestands vor Großraubtieren bereitstellen und dass nicht alle Landwirte, insbesondere kleine und mittlere Betriebe, über ausreichende Mittel verfügen, um sich selbst zu schützen;

### **III. Fakten und Zahlen zur Prädation – Verhaltens- und Fütterungsökologie, unbeaufsichtigte Herden und Prädation, Populationsdynamik und Überwachung vom Aussterben bedrohter Arten**

- G. in der Erwägung, dass große Wolfspopulationen nicht direkt mit hohen Verlusten der Viehbestände korrelieren, dass aber ein höheres Ausmaß an Prädation mit ungeschützten/unüberwachten Haltungssystemen und frei laufendem Vieh und/oder einer geringen Dichte an wild lebenden Beutetieren korreliert;
- H. in der Erwägung, dass viele Länder, in denen die jährlichen Prädationsraten sehr niedrig sind, auch große Raubtierpopulationen aufweisen, was darauf hindeutet, dass die Prädation verringert werden kann, wenn der Viehbestand angemessen geschützt und überwacht wird;
- I. in der Erwägung, dass aus fachlich begutachteten Studien hervorgeht, dass Wölfe selbst dann, wenn es in ihrem Territorium reichlich Nutztiere gibt, es vorziehen, sich von Wildtieren zu ernähren<sup>3</sup> und dass die Prädation von Nutztieren weitgehend durch den Mangel an natürlicher Beute für die Wölfe verursacht wird;
- J. in der Erwägung, dass die Auswirkungen der Prädation durch Großraubtiere im Vergleich zu anderen Mortalitätsursachen relativ gering sind; in der Erwägung, dass der obere Schätzwert der Prädation von Schafen durch Wölfe, Hunde und Hund-Wolf-Mischlinge bei 0,06 % liegt, durch Bären bei 0,004 %, durch Luchse bei 0,001 % und durch Vielfraße die Zahl unbedeutend ist;<sup>4</sup> in der Erwägung, dass andere Formen der

---

<sup>3</sup> A. Janeiro-Otero, T.M. Newsome, L.M. Van Eeden, W.J. Ripple, C.F. Dormann: Grey wolf (*Canis lupus*) predation on livestock in relation to prey availability. In: Biological Conservation, Bd. 243, 2020. <https://doi.org/10.1016/j.biocon.2020.108433>.

Figueiredo AM, Valente AM, Barros T, Carvalho J, Silva DAM, Fonseca C, et al.: What does the wolf eat? Assessing the diet of the endangered Iberian wolf (*Canis lupus signatus*) in northeast Portugal. In: PLoS ONE 15(3): E0230433, 2020. <https://doi.org/10.1371/journal.pone.0230433>.

<sup>4</sup> Linnell, J. D. C. and Cretois, B.: The revival of wolves and other large predators and its impact on farmers and their livelihood in rural regions of Europe. Research for the Committee on Agriculture, European Parliament,

Schafsterblichkeit, an denen weder Wölfe noch Großraubtiere beteiligt sind, bei 2,5 – 35,8 % (Mittelwert 13,8 %) liegt<sup>5</sup>, was darauf hindeutet, dass der Hintergrundwert der Viehverluste, z. B. aufgrund von Krankheiten, Tierhaltung und Klima, die Verluste durch Großraubtiere bei weitem überwiegt;

- K. in der Erwägung, dass die sowohl auf Teilpopulationsebene als auch auf nationaler Ebene für Großraubtierpopulationen verfügbaren Daten mit Vorsicht auszulegen sind; in der Erwägung, dass das europaweite geringe Aussterberisiko nicht mit dem Aussterberisiko in den einzelnen Mitgliedstaaten übereinstimmt, da beispielsweise der Wolf auf vielen Roten Listen einzelner Staaten als vom Aussterben bedroht geführt wird;<sup>6</sup> in der Erwägung, dass ein geringes Aussterberisiko nicht notwendigerweise bedeutet, dass es sich um einen „günstigen Erhaltungszustand“ handelt, wie er in der Habitat-Richtlinie gefordert wird, denn ein günstiger Erhaltungszustand ist darauf ausgerichtet, dass sich der Bestand gesunder Artenpopulationen in ihrem gesamten Naturverbreitungsgebiet erneuert; in der Erwägung, dass um das Aussterben zu verhindern, eine Population groß genug sein muss, um genetische Engpässe, Inzucht, Hybridisierung und Ereignisse wie Waldbrände, Dürren und Krankheiten zu überleben; in der Erwägung, dass es keinen direkten Zusammenhang zwischen dem Erreichen eines günstigen Erhaltungszustands und der Herabstufung des Schutzniveaus einer Art gibt; in der Erwägung, dass einige Großraubtierpopulationen nur aus einigen wenigen Tieren bis hin zu einigen Hundert bestehen, und die Aufhebung des Schutzstatus ihr Aussterben beschleunigen würde; in der Erwägung, dass beispielsweise der Status der neun Unterpopulationen des *Canis lupus* nicht isoliert betrachtet werden darf, zumal es in Europa keinen grenzüberschreitenden Aktionsplan gibt, der sich mit einer von ihnen befasst; in der Erwägung, dass das Management auf nationaler Ebene erfolgt und daher der Erhaltungszustand auch auf nationaler Ebene bewertet werden sollte; in der Erwägung, dass der *Canis lupus* in vielen europäischen Ländern nur in geringer Zahl vorkommt und er deshalb in der Roten Liste bedrohter Arten geführt wird;

#### **IV. Nutzen von Wölfen und Großraubtieren für das Ökosystem**

- L. in der Erwägung, dass Wölfe wilden und halbnatürlichen Ökosystemen und der biologischen Vielfalt zugute kommen, da sie die Populationen wilder Beutetiere (Wildschweine und Huftiere wie Rehe) regulieren, die von wilden Beutetieren verursachten Schäden an Kulturpflanzen verringern und das Wiederaufwachsen der Ufervegetation sowie das natürliche Nachwachsen der Wälder ermöglichen; in der Erwägung, dass dies dem Schutz vor Überschwemmungen zugute kommt, die Übertragung von Krankheiten, einschließlich Zoonosen wie Tuberkulose, verringert und

---

Policy Department for Structural and Cohesion Policies. Brüssel, 2018.

[https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2018/617488/IPOL\\_STU\(2018\)617488\\_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2018/617488/IPOL_STU(2018)617488_EN.pdf).

<sup>5</sup> Kontrollwerte (ohne Wölfe) von Murray et al: Descriptive analysis of ovine mortality in sentinel sheep flocks in Ireland. In: Vet Rec. 25. Mai 2019; 184(21):649. Bezeichner digitaler Objekte: 10,1136/vr.105291.

<https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC6582811/>.

<sup>6</sup> Siehe die neuesten Zahlen, die der Berner Konvention im September 2022 vorgelegt wurden:

<https://rm.coe.int/inf45e-2022-wolf-assessment-bern-convention-2791-5979-4182-1-2/1680a7fa47>

In vielen Mitgliedstaaten werden Wölfe auf der Roten Liste des jeweiligen Staats als vom Aussterben bedroht eingestuft, und zwar in den Kategorien „gefährdet“, „stark gefährdet“ oder „vom Aussterben bedroht“.

dem Auftreten von Pandemien wie der Afrikanische Schweinepest entgegenwirkt;<sup>7</sup>

- M. in der Erwägung, dass die Anwesenheit von Wölfen auch die Prädation von domestizierten Arten durch Mesoprädatoren wie Schakale, Luchse und Füchse verhindert, die andernfalls Herden oder Bestände erbeuten würden<sup>8</sup> und dass iberische Wölfe sogar Mesoprädatoren wie Katzen und Steinmarder fressen<sup>9</sup>, wodurch eine große Artenvielfalt und ein ökologisches Gleichgewicht sichergestellt werden;
1. beobachtet in vielen Teilen Europas eine Ausweitung des Verbreitungsgebiets oder eine Wiederbesiedlung durch bestimmte Großraubtiere, insbesondere Wölfe und Bären, die in diesen Gebieten schon seit längerer Zeit nicht mehr vorkommen, was zu Konflikten mit menschlichen Aktivitäten führt, insbesondere mit der extensiven Beweidung durch Schafe und Rinder; weist auf die erheblichen Kosten hin, die den Viehhaltern durch die Prädation ihrer Herden entstehen, sowie auf die großen Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten und Regionen in Bezug auf die Maßnahmen zur Unterstützung der Landwirte und die öffentlichen Mittel, die sie für Entschädigungs- und Anpassungsmaßnahmen zur Verfügung stellen, bzw. in einigen Fällen auf deren Fehlen;
- V. *Die Keulung hat sich im besten Fall als unwirksam erwiesen, im schlimmsten Fall erhöht sie die Prädation***
2. verweist auf die erwiesene Unwirksamkeit des Abschießens von Wölfen auf die Zahl der Viehverluste<sup>10</sup>, insbesondere bei etablierten Rudeln, und darauf, dass in den schlimmsten Fällen die Viehverluste nach den Abschüssen zunehmen, weil die Rudeldynamik destabilisiert oder die Rudel geteilt werden (z. B. einsame Wölfe) oder neue, nicht ansässige Rudel hinzukommen, um eine Nische zu besetzen;<sup>11</sup>

---

<sup>7</sup> Tanner, E., White, A., Acevedo, P. et al.: Wolves contribute to disease control in a multi-host system. In: Sci Rep 9, 7940, 2019. <https://doi.org/10.1038/s41598-019-44148-9>. <https://www.nature.com/articles/s41598-019-44148-9>.

Szewczyk et al. In: Viruses, 2021. Bezeichner digitaler Objekte: 10.3390/v13102062.

<https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC8541390/> <https://www.feedstrategy.com/african-swine-fever/research-wolves-may-be-helpful-in-fight-against-asf/>.

<sup>8</sup> T., Greenville, A., Čirović, D. et al.: Top predators constrain mesopredator distributions. In: Nat Commun 8, 15469, 2017. <https://www.nature.com/articles/ncomms15469>

Ebenso: <https://krog.sta.si/2427192/depleted-wolf-population-leading-to-spread-of-jackals-in-europe>.

<sup>9</sup> Figueiredo AM, Valente AM, Barros T, Carvalho J, Silva DAM, Fonseca C, et al.: What does the wolf eat? Assessing the diet of the endangered Iberian wolf (*Canis lupus signatus*) in northeast Portugal. In: PLoS ONE 15(3), 2020. e0230433. <https://doi.org/10.1371/journal.pone.0230433>.

<sup>10</sup> Krofel, M & Černe, R & Jerina, K: Effectiveness of wolf (*Canis lupus*) culling to reduce livestock depredations. In: Acta Silvae et Ligni. 95. S. 11 – 22. [https://www.researchgate.net/publication/233792224\\_Effectiveness\\_of\\_wolf\\_Canis\\_lupus\\_culling\\_to\\_reduce\\_livestock\\_depredations](https://www.researchgate.net/publication/233792224_Effectiveness_of_wolf_Canis_lupus_culling_to_reduce_livestock_depredations).

<sup>11</sup> Wielgus RB, Peebles KA: Effects of Wolf Mortality on Livestock Depredations. In: PLoS ONE 9(12), 2014. e113505. <https://doi.org/10.1371/journal.pone.0113505>.

T. Oliveira, A. Treves, J.V. López-Bao, M. Krofel: The contribution of the LIFE program to mitigating damages caused by large carnivores in Europe. In: Global Ecology and Conservation, Bd. 31, 2021. <https://doi.org/10.1016/j.gecco.2021.e01815>.

3. weist ferner darauf hin, dass die unkontrollierte Tötung die geschützten Populationen, die sich möglicherweise erst kürzlich stabilisiert haben, gefährdet; stellt fest, dass die unkontrollierte Jagd daher eigentlich zu einer Aufwertung ihres Schutzstatus führen würde;

## **VI. Konzepte für eine erfolgreiche Koexistenz**

4. weist darauf hin, dass vorbeugende Maßnahmen zur Vermeidung von Konflikten bei der Koexistenz, wenn sie richtig konzipiert und umgesetzt werden, wie die 40 erfolgreichen, bereits von der EU finanzierten Projekte LIFE+, sich als sehr wirksam bei der Verringerung des Risikos von Prädation erwiesen haben; betont, dass zu diesem Zweck und um für eine direkte und kontinuierliche Überwachung des Weideviehs zu sorgen, die Wiedereinführung traditioneller landwirtschaftlicher Methoden wie Schafehüten und beaufsichtigter Pastoralismus, Schutzräume für die Nacht und Herdenschutzhunde gehören, in Kombination mit modernen Techniken wie Elektrozäunen, visuellen oder akustischen Abschreckungsmaßnahmen und anderen innovativen Ansätzen wie Digitalisierung und Funkortung von Herden; stellt fest, dass in einer fachlich begutachteten Studie von Iberia die Zufriedenheit der Landwirte mit Herdenschutzhunden bei 95 – 96 % und mit Elektrozäunen bei 100 % lag<sup>12</sup>, und dass in einer anderen Studie<sup>13</sup> mehrere Einzelmethoden als „hochwirksam“ eingestuft wurden (weniger als 75 % bei Herdenschutzhunden, Elektrozäunen, visuellen/akustischen Abschreckungsmaßnahmen und Schafehüten); weist ferner darauf hin, dass um eine noch höhere Wirksamkeit zu erzielen, die Maßnahmen kombiniert werden können;
5. unterstreicht, dass in einigen Ländern mit gut gemessenen, forschungsgestützten Maßnahmen für das Populationsmanagement in Verbindung mit intensiv durchgeführten Maßnahmen zum Schutz des Viehbestands gute Ergebnisse erzielt wurden, die sowohl den Schutz des Viehbestands als auch der Großraubtierpopulationen sicherstellten; weist darauf hin, dass zur Sicherstellung des erforderlichen Artenschutzes zuverlässige Daten über die Populationen dieser Arten erforderlich sind; hebt hervor, dass es notwendig ist, ein möglichst breites Spektrum von Institutionen, Bürgerinnen und Bürgern in die Erhebung dieser Daten einzubeziehen, z. B. Mitarbeitende staatlicher Forstdienste, die Direktion von Naturreservaten und anderen Schutzgebieten, Jäger und Nichtregierungsorganisationen;
6. fordert die Mitgliedstaaten auf, den rechtlichen Status von Herdenschutzhunden, die in einigen Ländern (z. B. Frankreich) als Haustiere gelten, zu ändern, um Landwirte im Falle unbeabsichtigter Angriffe von Herdenschutzhunden auf Touristen besser zu schützen;
7. fordert, dass bewährte Verfahren für die Koexistenz und erfolgreiche Verwaltungskonzepte der Mitgliedstaaten und Regionen berücksichtigt und einbezogen

---

<sup>12</sup> Cortés, Yolanda; Ribeiro, Silvia; Petrucci-Fonseca, Francisco; Blanco, Juan: A decade of use of damage prevention measures in Spain and Portugal, 2020. In: *Carnivore Damage Prevention News*. [https://www.researchgate.net/publication/346785659\\_A\\_DECADE\\_OF\\_USE\\_OF\\_DAMAGE\\_PREVENTION\\_MEASURES\\_IN\\_SPAIN\\_AND\\_PORTUGAL](https://www.researchgate.net/publication/346785659_A_DECADE_OF_USE_OF_DAMAGE_PREVENTION_MEASURES_IN_SPAIN_AND_PORTUGAL).

<sup>13</sup> Oliveira, A. Treves, J.V. López-Bao, M. Krofel: The contribution of the LIFE program to mitigating damages caused by large carnivores in Europe. In: *Global Ecology and Conservation*, Bd. 31, 2021. <https://doi.org/10.1016/j.gecco.2021.e01815>.



werden, z. B. Koordinierungsstellen für Großraubtiere, die sich aus Verwaltungen, Nichtregierungsorganisationen und Forstdiensten zusammensetzen und mit der Überprüfung von Entschädigungen für Verluste betraut sind<sup>14</sup> oder z. B. Beraterinnen und Berater der Länder in Deutschland<sup>15</sup>, die mit der Überwachung von Wolfspopulationen und der Vorhersage von Wolfswanderungen beauftragt sind und rechtzeitig Vorwarnungen abgeben, damit die Landwirte Schutzmaßnahmen vorbereiten und ihre Herden persönlich betreuen oder beaufsichtigen können;

8. unterstreicht, dass es wichtig ist, mit Blick auf die Koexistenz mit Großraubtieren auf EU-, nationaler und lokaler Ebene Plattformen für die Beteiligten einzurichten, um den Dialog zu fördern, Erfahrungen auszutauschen und bei der Bewältigung von Konflikten zwischen Menschen und geschützten Arten zusammenzuarbeiten; verweist auf erfolgreiche Beispiele kollektiven Managements, an denen lokale Behörden, Landwirte, Naturschützer und andere beteiligt sind;<sup>16</sup> fordert, dass die erfolgreichen Pilotprojekte des Parlaments zur Finanzierung regionaler Plattformen in Italien und Frankreich zum Vorbild genommen werden sollten<sup>17</sup>; fordert daher, dass diese nachgebildet werden, zum Beispiel in Form vorbereitender Maßnahmen;

#### ***VII. Öffentliche Unterstützung für Viehhalter – verfügbare Mittel für die Koexistenz und Anleitung für die Behörden***

9. stimmt zu, dass die Landwirte, wenn es darum geht, die gesellschaftlichen Erwartungen mit den Erfordernissen im Hinblick auf Biodiversität und Umweltschutz und die Lebensgrundlagen im ländlichen Raum in Einklang zu bringen, angesichts des enormen finanziellen Drucks, dem sie, insbesondere in abgelegenen Hochlandgebieten, ausgesetzt sein können, nicht mit den Erhaltungskosten allein gelassen werden dürfen, wo sie sich doch in einigen Mitgliedstaaten bereits diskriminierend niedrigeren Sätzen der grundlegenden Zahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) gegenübersehen; besteht darauf, dass Präventionsmaßnahmen vollständig aus öffentlichen Mitteln subventioniert und Schäden vollständig ausgeglichen werden müssen, einschließlich indirekter Kosten;
10. fordert die Mitgliedstaaten auf, von der Kommission ermittelte angemessene Finanzierungsmöglichkeiten innerhalb und außerhalb der GAP zu nutzen, um für die Erhaltung und die Erholung der biologischen Vielfalt zu sorgen und um sicherzustellen, dass Großraubtiere und Verfahren der nachhaltigen Viehwirtschaft im Einklang mit den übergeordneten Zielen der GAP und der EU-Biodiversitätsstrategie nebeneinander existieren können; weist darauf hin, dass einige Mitgliedstaaten mit Erfolg Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums dazu genutzt haben, die Koexistenz von Wolfspopulationen und Weidewirtschaft zu ermöglichen<sup>18</sup>;

---

<sup>14</sup> <https://baer-wolf-luchs.at/mitglieder.htm>

<sup>15</sup> Land Nordrhein-Westfalen <https://wolf.nrw/wolf/de/management/berater>, Land Niedersachsen <https://www.wolfmonitoring.com/meldung/wolfsberater>.

<sup>16</sup> [https://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/carnivores/pdf/Fiche\\_case%20study\\_Switzerland.pdf](https://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/carnivores/pdf/Fiche_case%20study_Switzerland.pdf)

<sup>17</sup> [https://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/carnivores/regional\\_platforms\\_France.htm](https://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/carnivores/regional_platforms_France.htm)

[https://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/carnivores/regional\\_platforms\\_Italy.htm](https://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/carnivores/regional_platforms_Italy.htm)

<sup>18</sup> [https://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/carnivores/pdf/Fiche\\_case%20study\\_Greece.pdf](https://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/carnivores/pdf/Fiche_case%20study_Greece.pdf).

11. weist darauf hin, dass im Rahmen der GAP, des Programms LIFE+ und der staatlichen Beihilfe zwar zahlreiche angemessene Finanzierungsmöglichkeiten bestehen, dass die Viehhalter in einigen Mitgliedstaaten oder Regionen jedoch Schwierigkeiten haben könnten, Zugang zu Maßnahmen zum Schutz ihrer Haustiere zu erhalten; fordert daher die obligatorische Einbeziehung von entsprechenden Informationen in Beratungsdienste für Landwirte, insbesondere die landwirtschaftliche Betriebsberatung, wobei der Schwerpunkt darauf zu legen ist, auf welche Mittel die Landwirte zugreifen können und was sie dafür tun müssen; besteht auf der obligatorischen Aufnahme öffentlich finanzierter Maßnahmen in die GAP-Strategiepläne der Mitgliedstaaten und gegebenenfalls in ihre regionalen Varianten;

#### ***VII.a. Entschädigung***

12. stellt fest, dass die von einigen Mitgliedstaaten gewährten Ausgleichszahlungen die erlittenen direkten und indirekten Schäden nicht vollständig ausgleichen; besteht darauf, dass eine faire und großzügige Entschädigung sowohl für die Aufrechterhaltung der Lebensgrundlagen der Viehhalter als auch zur Sicherstellung einer optimalen Koexistenz mit Großraubtieren von wesentlicher Bedeutung ist; fordert die Mitgliedstaaten und Regionen auf, den Zugang zu finanzieller Entschädigung zu verbessern; besteht darauf, dass alle Verluste, die Viehhaltern durch Großraubtiere entstehen, gerecht ausgeglichen werden, und zwar mit einer weiten Auslegung, um nicht nur die Marktkosten des Schlachtkörpers – unter Berücksichtigung möglicher Marktschwankungen – abzudecken, sondern auch damit verbundene Kosten wie Auswirkungen auf das Verhalten von Herdentieren, Auswirkungen auf Fütterung und Gewichtsverlust, Stress, Fehlgeburten, subletale Verletzungen, Tierarztkosten usw.; besteht darauf, dass auch Verluste an Hybriden eingeschlossen werden sollten; betont jedoch, dass die Entschädigung an ein umfassendes Bewirtschaftungskonzept gebunden und faktenbasiert sein sollte;

#### ***VII.b. Finanzierungsmöglichkeiten zur Deckung der Kosten im Rahmen der GAP***

13. weist darauf hin, dass die GAP die bei weitem bedeutendste Quelle öffentlicher Gelder für Maßnahmen ist und die Möglichkeit bietet, viel mehr Viehhaltern dabei zu helfen, ihre „entstandenen Kosten und Einkommensverluste“ zu decken;
14. weist darauf hin, dass die Unterstützung von Maßnahmen zur Verhütung von Nutztierschäden nun vollumfänglich in die Verordnung über die GAP-Strategiepläne<sup>19</sup> aufgenommen wurde – einer der wenigen Fälle bei der Reform, in denen den Forderungen des Parlaments voll und ganz zugestimmt wurde; ist der Ansicht, dass die GAP eine wichtige Rolle dabei spielen kann und sollte, die Landwirte dabei zu unterstützen, ihr Weidevieh besser vor Raubtieren zu schützen und dadurch die Koexistenz zu verbessern sowie das GAP-Ziel gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung über die GAP-Strategiepläne zu erreichen;

---

[https://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/carnivores/pdf/Fiche\\_case%20study\\_Slovenia.pdf](https://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/carnivores/pdf/Fiche_case%20study_Slovenia.pdf).

<sup>19</sup> Verordnung über die GAP-Strategiepläne: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02021R2115-20220422&qid=1669144075663&from=en>.



15. weist darauf hin, dass die Verluste und Kosten der Anpassung an die Koexistenz nun in der neuen Verordnung über die GAP-Strategiepläne wie folgt Berücksichtigung finden:
- Ansatz der „entstandenen Kosten und Einkommensverluste“ gemäß Artikel 72 Absätze 1, 3 und 5 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne, die gebietsspezifische Benachteiligungen abdecken, die sich aus bestimmten verpflichtenden Anforderungen gemäß der Habitat-Richtlinie ergeben;
  - Artikel 71<sup>20</sup> der Verordnung über die GAP-Strategiepläne, der eine jährliche Zusatzzahlung für Landwirte in Gebieten mit naturbedingten Benachteiligungen zulässt;
  - Investitionen in die Anpassung von Verfahren und Infrastrukturen an die Koexistenz mit Großraubtieren gemäß Artikel 73 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Verordnung über die GAP-Strategiepläne, die gemäß Artikel 73 Absatz 4 Buchstabe c Ziffer i dieser Verordnung zu 100 % von der EU finanziert werden<sup>21</sup>; hierdurch können Kosten für den Schutz von Nutztieren, einschließlich Arbeitskosten, abgedeckt werden.
  - Versicherungen, die durch Raubtiere entstandene Verluste und Schäden abdecken, gemäß Artikel 76 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung über die GAP-Strategiepläne. Die EU kann Versicherungen gegen Verluste bis zu 70 % finanzieren.
  - zusätzliche Zahlung in Höhe von 3 % der Direktzahlungen, die für Versicherungskosten gewährt werden kann (Artikel 19 Verordnung über die GAP-Strategiepläne);
16. fordert die Mitgliedstaaten und die Regionen daher auf, diese Möglichkeiten wirksam zu nutzen und den zusätzlichen wolfsbezogenen Bedarf der Landwirte in ihre GAP-Strategiepläne aufzunehmen; fordert die Kommission auf, darauf zu bestehen, dass sie während der Evaluierungsphase im Laufe des Jahres 2022 in alle einschlägigen Strategiepläne aufgenommen werden; fordert die Mitgliedstaaten und Regionen auf, diese Mittel einzusetzen und die Inanspruchnahme durch die Landwirte ab 2023 zu fördern;
17. fordert ihre wirksame Einbeziehung in die landwirtschaftlichen Betriebsberatungsdienste, wie von Artikel 15 Absatz 4 Buchstaben b, d und e der Verordnung über die GAP-Strategiepläne vorgeschrieben, sowie den Austausch zwischen Landwirten, Verwaltungen und Forschern, um erfolgreiche Ansätze im Rahmen des Systems für Wissen und Innovation in der Landwirtschaft im Einklang mit Artikel 78 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne zu fördern und einzubinden; weist die Mitgliedstaaten darauf hin, dass sie auch 4 % der Mittel des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums für technische Hilfe nutzen können (Artikel 95 und 125 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne);

---

<sup>20</sup> Artikel 71 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne: „Die Mitgliedstaaten dürfen Zahlungen im Rahmen dieses Artikels nur gewähren, um den Begünstigten einen Ausgleich für die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste zu bieten, die mit den naturbedingten oder anderen gebietsspezifischen Benachteiligungen in dem betreffenden Gebiet zusammenhängen“.

<sup>21</sup> „Bis zu 100 % für folgende Investitionen: i) [...] einschließlich nichtproduktiver Investitionen, die auf den Schutz von Nutztieren und Kulturpflanzen vor Schäden durch wild lebende Tiere ausgerichtet sind.“

18. weist auf die erhöhte Verantwortung der Mitgliedstaaten im Rahmen des neuen Umsetzungsmodells bei der Gestaltung ihrer GAP-Strategiepläne im Hinblick auf die Nutzung aller einschlägigen Finanzierungsmöglichkeiten hin; weist die Mitgliedstaaten darauf hin, dass sie gemäß Artikel 119 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne ihre Strategiepläne jederzeit aktualisieren und verbessern können, um ein faires und wegsames integriertes Konzept der Koexistenz sicherzustellen;

#### ***VII.c. LIFE+-Fonds***

19. weist darauf hin, dass zahlreiche Beispiele von EU-finanzierten LIFE-Projekten<sup>22</sup> und von Erfahrungen in Nationalparks aufzeigen, dass Großraubtiere einen positiven Beitrag zur zunehmend beliebter werdenden Naturtourismusbranche leisten;
20. weist darauf hin, dass das Programm LIFE auch zur Förderung gemeinsamer Konzepte für grenzüberschreitende Populationen genutzt werden kann, wie beispielsweise im Falle des LIFE-Projekts Euro Large Carnivores (2017-2022), an dem Österreich, Kroatien, Tschechien, Frankreich, Deutschland, Ungarn, Italien, Polen, Rumänien, die Slowakei, Slovenien und Spanien beteiligt sind, des Projekts LIFE Wolfalps EU (2019-2024), an dem Österreich, Frankreich, Italien und Slowenien beteiligt sind, und des Projekts LIFEstockProtect „Herdschutz Österreich, Bayern und Südtirol“ (2020-2025);
21. fordert eine Aufstockung der LIFE-Mittel für Naturschutzprojekte, einschließlich des Artenschutzes und der Maßnahmen zur Verwirklichung der Koexistenz mit Großraubtieren; fordert, dass im Rahmen des LIFE-Programms kleinen Projekten Vorrang eingeräumt wird, die auf den Austausch und die Entwicklung bewährter Verfahren in Bezug auf die Koexistenz mit Großraubtieren abzielen;

#### ***VII.d. Interregionale Zusammenarbeit***

22. fordert einen Austausch über bewährte Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten und Regionen, um wirksame Systeme zu erreichen, die den Erfordernissen der Viehhalter und der Biodiversität gerecht werden; weist außerdem darauf hin, dass das Programm Interreg Europe zur Finanzierung des grenzübergreifenden Managements durch Regionen und Mitgliedstaaten genutzt werden kann;

#### ***VII.e. Staatliche Beihilfen***

23. weist darauf hin, dass die EU-Vorschriften für staatliche Beihilfen nun die vollständige (100 %) Erstattung der direkten und indirekten Kosten im Zusammenhang mit der Koexistenz erlauben;

#### ***VII.e. Notwendigkeit der wirksamen Umsetzung der Leitlinien der Kommission durch die Mitgliedstaaten***

---

<sup>22</sup> Siehe die Fallstudien, die im Rahmen der EU-Plattform zu Großraubtieren gesammelt wurden: [https://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/carnivores/case\\_studies.htm#Innovative%20Financing](https://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/carnivores/case_studies.htm#Innovative%20Financing).

24. verweist auf das Schreiben der Kommission zur Habitat-Richtlinie<sup>23</sup> und fordert die wirksame Umsetzung der neuen Durchführungsleitlinien der Kommission zum Artenschutz<sup>24</sup> durch die Mitgliedstaaten, insbesondere des Anhangs der Leitlinien, der sich speziell auf Wölfe bezieht und unter anderem Folgendes umfasst:
- bewährte Bewirtschaftungsverfahren zur Verringerung von Konflikten bei gleichzeitiger Sicherstellung des Artenschutzes (z. B. Verhütung von und Entschädigung bei Nutztierschäden, Einbeziehung der Interessenträger in die Ausarbeitung von Erhaltungs-/Bewirtschaftungsplänen und in die Überwachung, Verbesserung des Dialogs mit den Interessenträgern; Bereitstellung von Informationen, Beratung und technischer Hilfe);– kontrollierte Tötungen und Beispiele für verschiedene Arten von Ausnahmen gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Habitat-Richtlinie;
  - Umgang mit Wolf-Hund-Hybriden;
  - Umgang mit „dreisten“ Wölfen;
  - Einsatz von Soft-Catch-Fallen für Wölfe;
  - Möglichkeiten für Ausnahmeregelungen, wenn sich die Art in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet;– Klarstellungen zum erforderlichen Umfang der Folgenabschätzung bei der Gewährung von Ausnahmeregelungen;– Möglichkeiten zur Unterstützung von Koexistenzmaßnahmen (durch EU-Mittel und auch durch staatliche Beihilfen);

### ***VIII. Die Habitat-Richtlinie – bestehende Möglichkeiten und Flexibilität***

25. weist darauf hin, dass die jüngste Überprüfung der Habitat-Richtlinie im Rahmen des Programms der Kommission zur Sicherstellung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT) ergeben hat, dass die Richtlinie zweckdienlich ist und ihre politischen Ziele erreicht; weist ferner darauf hin, dass der Gerichtshof in seinem Urteil vom 10. Oktober 2019 in der Rechtssache C-674/17 seine Entscheidung zugunsten der Beibehaltung der Habitat-Richtlinie aufrechterhalten hat;<sup>25</sup> betont, dass die Kommission, da ihre Überprüfungen wiederholt ergeben haben, dass die Habitat-Richtlinie zweckdienlich ist und ihre politischen Ziele erreicht, jede Überarbeitung der Richtlinie oder Änderung des Artenschutzstatus ablehnt; unterstützt daher die Politik der Kommission, das Schutzniveau des *Canis lupus* gemäß der Berner Konvention, die die EU unterzeichnet hat, nicht herabzusetzen; fordert den Rat auf, den Vorschlag der Kommission für einen Beschluss zu billigen;
26. weist darauf hin, dass die Fortschritte beim Erhaltungszustand von Arten und

---

<sup>23</sup>

[https://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/carnivores/pdf/Letter\\_from\\_Commissioner\\_Sinkecius\\_and\\_Commissioner\\_Wojciechowski.pdf](https://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/carnivores/pdf/Letter_from_Commissioner_Sinkecius_and_Commissioner_Wojciechowski.pdf)

<sup>24</sup> [https://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/guidance/index\\_en.htm](https://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/guidance/index_en.htm)

<sup>25</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 10. Oktober 2019, *Luonnonsuojeluyhdistys Tapiola Pohjois-Savo – Kainuu ry gegen Risto Mustonen und andere*, C-178/03 ECLI:EU:C:2019:851.

Lebensraumtypen, die unter die Habitat-Richtlinie fallen, regelmäßig überwacht und gemeldet werden und dass die Ergebnisse öffentlich zugänglich sind<sup>26</sup>;

27. weist auf die bestehenden Möglichkeiten gemäß Artikel 16 der Habitat-Richtlinie hin, auf die Keulung als letztes Mittel zum Schutz finanzieller Interessen zurückzugreifen; hebt hervor, dass es den Mitgliedstaaten immer freistand, diese Möglichkeiten zu nutzen, um ernsthafte Schäden an Nutztieren zu verhindern, dass sie dies aber nicht immer getan haben;
28. ist der Auffassung, dass die Mitgliedstaaten und Regionen vorrangig zuerst die im Rahmen der GAP, des Programms LIFE+ und der staatlichen Beihilfen bestehenden Möglichkeiten nutzen sollten, um großzügige Entschädigungen zu zahlen, Versicherungen gegen Verluste abzuschließen und die Anpassung an die Koexistenz zu finanzieren, um die Erhaltung sowohl der geschützten Wildtiere als auch der Weidehaltung sicherzustellen;
29. weist erneut darauf hin, dass benachbarte Mitgliedstaaten, in denen es gemeinsame grenzüberschreitende Wolfspopulationen gibt, bereits jetzt beschließen können, ihre Überwachung zu harmonisieren, und dass sie gemeinsam den Zustand dieser Populationen gemäß Artikel 17 der Habitat-Richtlinie bewerten können; weist jedoch darauf hin, dass dies nicht bedeutet, dass sich ein Mitgliedstaat auf einen anderen Mitgliedstaat stützen kann, um einen günstigen Erhaltungszustand bei einer bestimmten Art zu erreichen; betont, dass ein günstiger Erhaltungszustand schon in jeder biogeografischen Region jedes Mitgliedstaats erreicht werden muss, da die Natur keine Grenzen kennt;
30. betont, dass die Mitgliedstaaten der Erfassung und Eliminierung von Wolf-Hund-Hybriden ausreichende Aufmerksamkeit widmen müssen; betont, dass zum Schutz der genetischen Vitalität der Wolfspopulation Gentests an allen gejagten Wölfen durchgeführt und Daten zwischen den Mitgliedstaaten ausgetauscht werden müssen, insbesondere wenn Tests in Grenzgebieten durchgeführt werden;
  - 
  - ◦
31. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung der Kommission und dem Rat zu übermitteln.

---

<sup>26</sup> <https://www.eea.europa.eu/publications/state-of-nature-in-the-eu-2020>  
[https://ec.europa.eu/environment/nature/knowledge/rep\\_habitats/index\\_en.htm](https://ec.europa.eu/environment/nature/knowledge/rep_habitats/index_en.htm).